



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Veterinäramt

Jahresbericht 2014



100
Jahre
Veterinäramt

100 Jahre Veterinäramt Zürich Gsundi Tier, gsundi Lüüt

1914 wurde erstmals ein Kantonstierarzt eingesetzt und am 1. April 1915 wurde aus der Abteilung «Viehversicherung und Viehverkehr» der Volkswirtschaftsdirektion das Veterinäramt gegründet. Die Bedeutung eines fachlich geführten staatlichen Veterinärwesens war in den Jahren davor wegen der grassierenden Maul- und Klauenseuche stark gestiegen. Das neu geschaffene Amt sollte die Bekämpfung der Tierseuchen vorantreiben, den Viehverkehr und die Milchgewinnung in den Ställen kontrollieren und die Oberaufsicht über die Viehversicherungen, die Tierärzte und Fleischbeschauer ausüben.

Bis heute sind die Aufgaben des amtlichen Veterinärwesens stark gewachsen, die Herausforderungen und Schwerpunkte haben sich verändert. Neben der Tierseuchenbekämpfung wurde die Lebensmittelsicherheit zunehmend wichtig: Beim Schlachten genauso wie vorgelegt in der Tierhaltung durch Hygiene und korrekten Einsatz von Tierarzneimitteln. Dabei geht es immer um die Gesundheit von Mensch und Tier. Ein modernes kantonales Tierschutzgesetz wurde 1969, gut zehn Jahre vor der Bundesregelung, in Kraft gesetzt und das Veterinäramt mit dem Vollzug betraut. Die zunehmende Globalisierung und verstärkte Integration der Schweiz ins europäische Umfeld verlangt vom Veterinäramt, neue und alte Seuchenrisiken beim Nutzvieh und bei Geflügel und Bienen intensiv zu bewirtschaften. Ein Thema, dessen Bedeutung sich mit den gesellschaftlichen Veränderungen stetig gewandelt hat und starke, ganz unterschiedliche Emotionen in der Zürcher Bevölkerung auslöst, ist die sichere und korrekte Hundehaltung. Dies spiegelt sich auch in den über die Jahrzehnte erlassenen Hundegesetzen wider.

Im Jubiläumsjahr will das Veterinäramt seine Aufgaben, Arbeitsweisen und Ziele der Bevölkerung näher bringen – aus Sicht der amtlichen Tierärzte, der Betroffenen und Dritten. Eine Jubiläums-Webseite (www.veta.zh.ch/100jahre) wird über das Jahr bestückt mit Schwerpunktthemen, historischen Hintergründen, Clips, Fotos und Zeitdokumenten. Es mag erstaunen, wie Seuchen und andere Themen über 100 Jahre hinweg unsere Gesellschaft beschäftigen; gleichermassen und doch anders. Dazu gehören die veränderte Einstellung der Bevölkerung zu Heimtieren, die Sicherheitsansprüche gegenüber Hunden oder an tierische Lebensmittel. Ständige Herausforderungen sind Seuchen – Tollwut, Tuberkulose oder die bedrohliche Maul- und Klauenseuche – und deren Auswirkungen im Kanton Zürich. Die immer wieder aufkommende Maul- und Klauenseuche (früher Blasenseuche) ist unser Fokusthema auf den Folgeseiten.

100 Jahre Veterinäramt: Fokusthema Blasenseuche

Im Jahr 1913 grassierte in der Schweiz die Blasenseuche, heute bekannt als Maul- und Klauenseuche (MKS). Fast 1000 Ställe waren im Kanton Zürich betroffen – zahlreiche Bauern sahen sich in ihrer Existenz bedroht. Denn wenn die Bestände einmal «durchgeseucht» wurden, gaben viele Tiere nachher nie mehr gut Milch. Zudem war die Viruserkrankung für die über 10 000 betroffenen Klauentiere wegen der Blasen im Maul, an Zitzen und Klauen sehr schmerzhaft.

Zeitdokumente belegen, dass die Bekämpfung dieser sich extrem schnell über Tiere, Menschen, Gegenstände und Wind verbreitenden Seuche nicht in allen Gemeinden gleich ernst genommen wurde: Die Reinigung und Desinfektion wiesen Lücken auf, Sperren wurden missachtet, Tiere und Waren trotz Verbot verstellt. In dieser Situation sollte das neu gegründete Veterinäramt die Bekämpfung der Blasenseuche voranbringen.

Titelbild
Anlieferung einer Kuh mit Maul- und Klauenseuche im Schlachthof Zürich: Sämtliche Wiederkäuer einer Tierhaltung müssen unverzüglich geschlachtet werden, damit das Virus sich nicht weiter verbreitet. Foto, 1956, Archiv Veterinäramt Zürich

Kartografie der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz von 1886 bis 1940

Die schwarzen Punkte bezeichnen Ställe in denen sämtliche Tiere unverzüglich geschlachtet wurden. Die Roten, in welchen die Maul- und Klauenseuche durchgeseucht wurde.

Karten, Archiv Veterinäramt Zürich



1886



1887



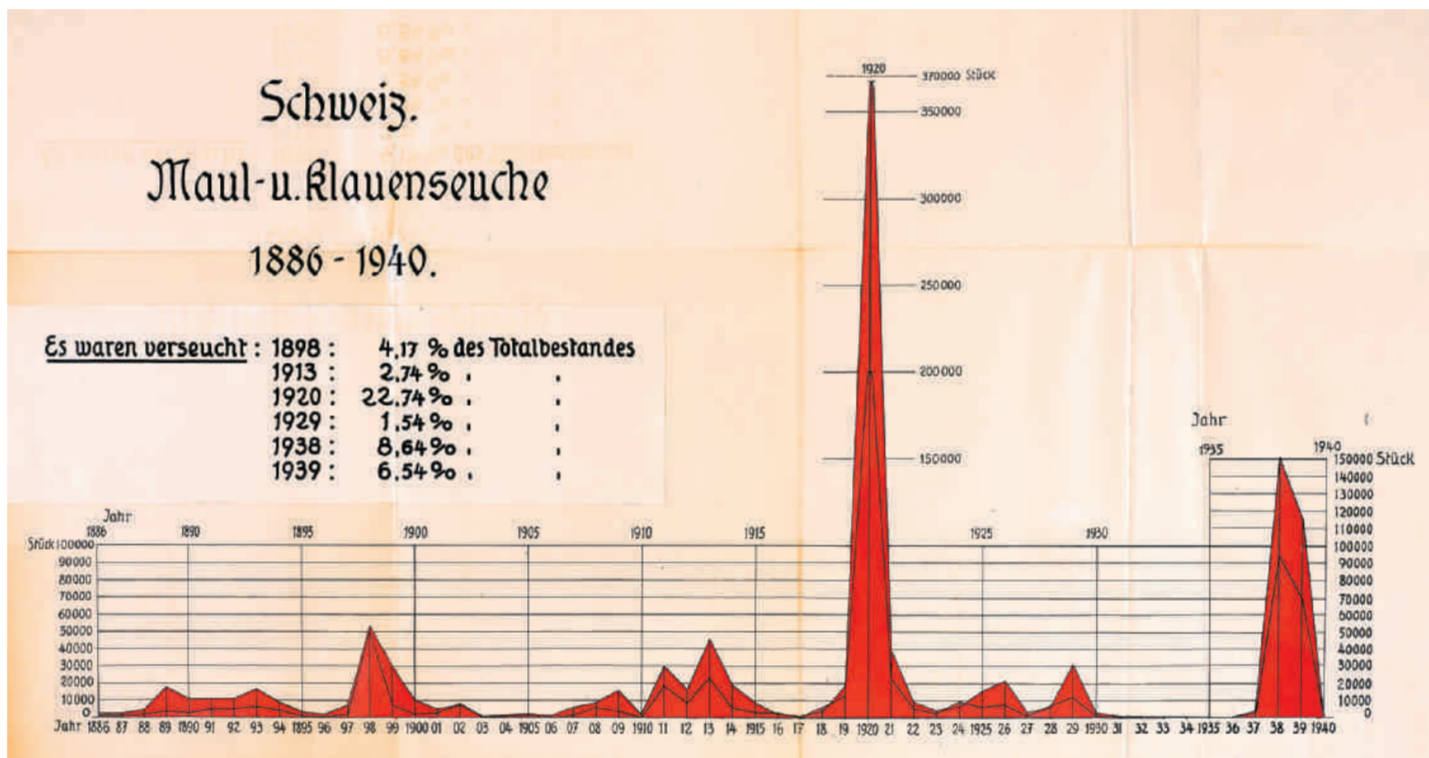
1888

Zwischenkriegszeit: Heftiger Seuchenzug und erstes Impfen

Während die Kriegsjahre mit Blick auf die Blausenuche ruhig waren, brachten die ab 1919 wieder möglichen Viehimporte die Seuche mit besonderer Heftigkeit zurück; der Virustyp war so bösartig, dass viele Tiere starben. Das neue Konzept, alle Klautiere der angesteckten Bestände unverzüglich zu schlachten, um die Virusvermehrung zu stoppen, konnte auch im Kanton Zürich nicht durchgehalten werden. So überrollte im Jahr 1920 der grösste Blasen-Seuchenzug die Schweiz: 23 Prozent des Viehbestandes – rund 370 000 Klautiere in über 37 000 Ställen – waren betroffen. Die Zürcher Bauern kamen mit 2 000 Ställen und 15 Prozent des Viehbestands vergleichsweise glimpflich davon. Mit einigem Erfolg wurden schliesslich erste Impfungen mit Blut von durchseuchten Tieren angewendet, was mithalf, den Seuchenzug im Folgejahr zu beenden.

1938/39 kam es erneut zu einem grossen Seuchengeschehen in der Schweiz mit fast 20 000 befallenen Beständen. Der Kanton Zürich konnte mit der konsequenten Schlachtung der Tiere der 700 betroffenen Ställe der Seuche gut entgegenwirken.

In den zwei folgenden Jahrzehnten kam die MKS im Kanton Zürich vereinzelt immer wieder vor. Infektionsquellen konnten importiertes Heu, Bahntransite von Schlachtvieh oder an Schweine verfütterte «Hotelabfälle» sein; oft blieb der Grund jedoch unklar. Dem Veterinäramt gelang es aber mit Unterstützung der Bezirkstierärzte, des Seuchenschlachthofs der Stadt Zürich und mit der nun konsequent angewandten Impfung gefährdeter Bestände, die einzelnen Seuchenfälle bald unter Kontrolle zu bringen; doch die MKS verschwand wie im übrigen Europa nie ganz.



Zwischen 1886 und 1940 kam die Maul- und Klauenseuche in der Schweiz und im Kanton Zürich immer wieder vor. Beim Seuchenzug 1920 war fast ein Viertel aller Ställe betroffen.

Grafik, Archiv Veterinäramt Zürich

1965: Ein weiterer Seuchenzug – ein konsequentes Zürich

Im Herbst 1965 formierte sich ausgehend von Schweinemastbetrieben in den Kantonen Waadt und Basel-Land ein neuer Seuchenzug mit schweizweit über 1000 infizierten Ställen. Der erste Zürcher Fall trat am 8. November in Wädenswil auf und führte zu fünf Folgefällen in der Umgebung. Dass die Zahl tief gehalten werden konnte, war nur dank sorgfältiger Zusammenarbeit aller Betroffenen möglich. Ein Blick zurück: Am Morgen des 20. November stellte Bezirkstierarzt Dr. Wetli bei Ernst Schulthess in Küsnacht bei einem Rind Fressunlust, Fieber und Geschwüre am Oberkiefer fest. Schon um 15 Uhr hatten ein weiteres Rind und ein Mastmuni Fieber und Blasen. Für die Bauernfamilie ein unsägliches Leid, doch zur Seuchenbekämpfung nötig, mussten noch am gleichen Tag 35 Rinder und die 4 Schweine im Seuchentransporter nach Zürich zum Schlachten gebracht werden. Das Gehöft wurde gesperrt und die Impfung von 1300 Tieren der Region angeordnet.

Um Ansteckungsrisiken zu erkennen, wurden auch alle Personenbewegungen der letzten Tage aufgenommen: vom Besuch der Schule, Kunstseilbahn und des Samariterkurses bis zur Männerchorprobe und der Teilnahme an einer Sitzung der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaltenstein Forch.

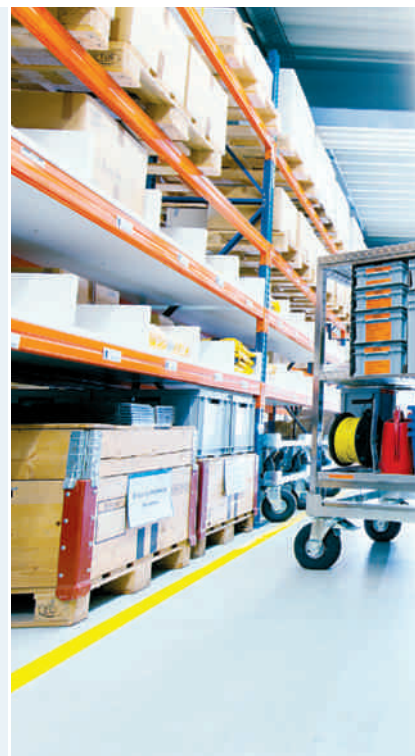
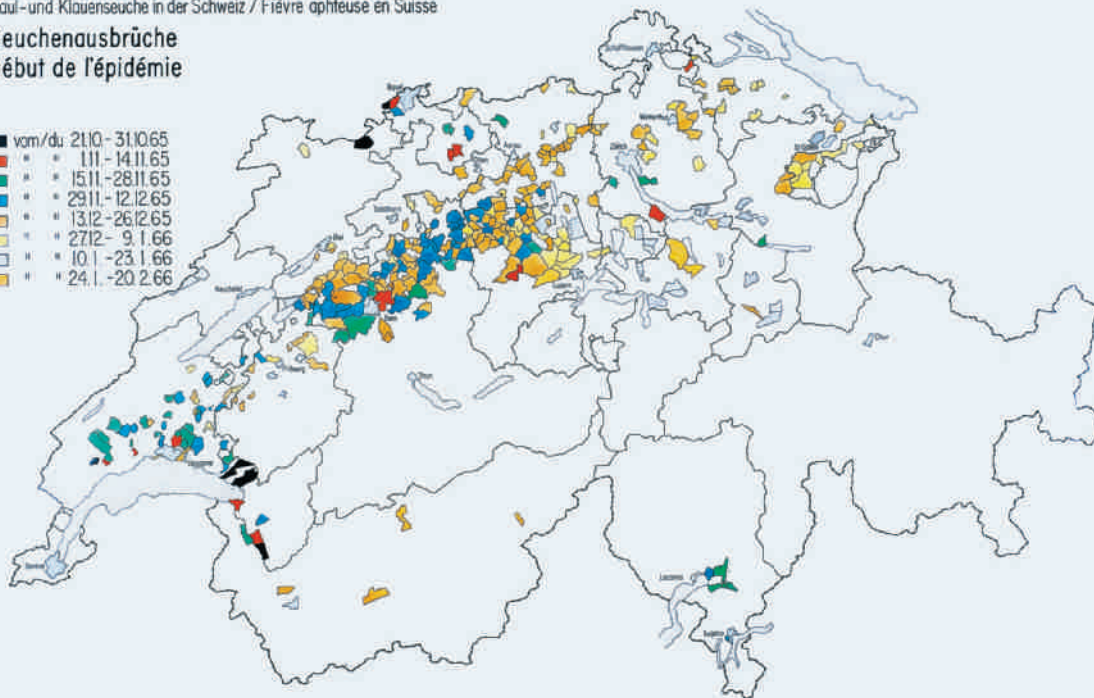
Weil Bauer Edwin Stutz aus Erlenbach am 17. November seine Dreschmaschine zu Ernst Schultheiss gebracht hatte, musste auch sein Hof für Tier-, Waren- und Personenverkehr gesperrt werden. Sohn Hans hatte am Tag der Seuchenfeststellung als externer Schüler die Landwirtschaftsschule besucht, weshalb der Kantonstierarzt Dr. Keller auch für den Strickhof Massnahmen anordnete: «Jeder Kontakt der Schüler mit den Stallungen ist unterbunden. Schweine sollen geimpft werden. Die Schüler müssen bei Ankunft über Sägemehlteppich (mit Natronlauge getränkt) gehen sowie Kleider und Schuhe wechseln. Schüler aus der engeren Schutzzone bleiben Zuhause, diejenigen der erweiterten Schutzzone werden (im Internat des Strickhofs) interniert.»

Als in den Kantonen Bern und Luzern die Seuche immer stärker auftrat, erliess der Zürcher Regierungsrat in einer Nachtsitzung am 10. Dezember 1965 ein generelles Verbot der Einfuhr von Zucht- und Nutztieren der Rinder-, Schaf-, -Ziegen- und Schweinegattung aus Kantonen mit Seuchenfällen. Der Tierverkehr im ganzen Kanton wurde stark eingeschränkt und «Hotelfutter» (Speisereste) musste konsequent erhitzt werden. Mit diesem strikten Vorgehen 1965/66 konnte im Kanton Zürich die allgemeine Verseuchung verhindert werden, es waren «nur» 36 Seuchenfälle zu bewältigen. Die NZZ vom 15. Januar 1966 würdigte das «vernünftige Verhalten der Tierbesitzer» und die «vorbildliche Organisation der Seuchenbekämpfung» durch den Kantonstierarzt und seine Mitarbeiter.

Maul- und Klauenseuche in der Schweiz / Fièvre aphteuse en Suisse

Seuchenausbrüche Début de l'épidémie

■	vom/du	21.10 - 31.10.65
■	■	1.11 - 14.11.65
■	■	15.11 - 28.11.65
■	■	29.11 - 12.12.65
■	■	13.12 - 26.12.65
■	■	27.12 - 9.1.66
■	■	10.1 - 23.1.66
■	■	24.1 - 20.2.66



Letztmals grassierte die Maul- und Klauenseuche in der Schweiz 1965/66. Der Kanton Zürich kam auch durch konsequente Bekämpfung glimpflich davon. Grafik, Archiv Veterinäramt Zürich

Notstandspläne, Seuchenübungen und koordinierte Krisenvorsorge

Die 1965 und 1966 jeweils kantonal angeordnete Impfung des Rindviehbestands wurde ab 1967 in der gesamten Schweiz zur Pflicht. Mit dieser konsequenten Impfstrategie konnte die Maul- und Klauenseuche in der Schweiz und in Europa getilgt werden. Seit 1991 verfolgt die Schweiz nun die Nicht-Impfstrategie der EU. Für das Veterinäramt bedeutet das, auf einen erneuten MKS-Ausbruch vorbereitet zu sein und die Krisenvorsorge wegen hochansteckender Tierseuchen laufend voranzutreiben.

Das Veterinäramt lagert deshalb Ausrüstung, Schutzbekleidung und Desinfektionsmittel und stellt sicher, dass Seuchentiere wenn nötig in einer Anlage korrekt entsorgt werden können. Für jede Seuche sind Notstandspläne aktuell zu halten und für manche sogar regelmässig Seuchenübungen im Büro und im Feld durchzuführen. Die Vorsorge von Tierseuchen ist im Kanton Zürich in die allgemeine Krisenvorsorge für ausserordentliche Lagen eingebunden, die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen ist eng. So besteht ein einheitliches Desinfektionskonzept für den Kanton; die nötigen Desinfektionsmittel, Geräte und Schutzausrüstungen werden koordiniert gelagert und Übungen gemeinsam durchgeführt. Daneben steht für das Veterinäramt die Sensibilisierung der Tierhalterinnen und Tierhalter, aber auch der Tierärzteschaft im Zentrum: Nur bei einem früh erkannten Seuchengeschehen haben wir die Chance, dieses schnell einzudämmen. Immer mit dem Ziel: «Gsundi Tier, gsundi Lüt».



Koordinierte Krisenvorsorge: Desinfektionsmittel, Schutzkleidung und Geräte für die Bekämpfung von Tierseuchen lagert das Veterinäramt in der Kantonalen Feuerwehrmaterialzentrale in Bachenbülach. Foto, 2015, Roth + Schmid



1889



1890



1891



1892



1893



1894

Maul- und Klauenseuche



Blasen und Geschwüre
an der Zunge und am
Oberkiefer



Geschwüre am Zahnfleisch



Speichelfluss



Geplatzte Blase
in der Klauenspalte



Euter mit Blasen
an den Zitzen

Nach Originalzeichnungen von Prof. Dr. E. Zschokke Zürich

Weit wichtiger sind die ersten, bildlich nicht darstellbaren Erscheinungen: **Fressunlust, Milchabnahme, Fieber** (Sträuben der Haare, Mattigkeit, Zittern), bisweilen **Hinken** und **gespreizte Stellung**, ab und zu **Trippeln, Bauchweh** (Kolik). Diese Seuchenmerkmale zeigen sich **bald stärker, bald nur schwach; selten alle gleichzeitig**.

Die Wahrnehmung einer einzigen dieser Erscheinungen verpflichtet zu sofortiger Anzeige an die Orts-Gesundheitsbehörde oder den Bezirkstierarzt durch eine Drittperson.

Jeglicher Tier- und Personenverkehr muss unverzüglich eingestellt, die Milch zurückbehalten und der Stall abgeschlossen werden. Auch in Verdachtsfällen bezahlt der Staat die tierärztliche Untersuchung.

Kant. Veterinäramt.

Gesetzlich geschützt

Plakate mit Zeichnungen der klinischen Symptome der Maul- und Klauenseuche halfen den Bauern, die Seuche möglichst früh zu erkennen. Plakat, Archiv Veterinäramt Zürich

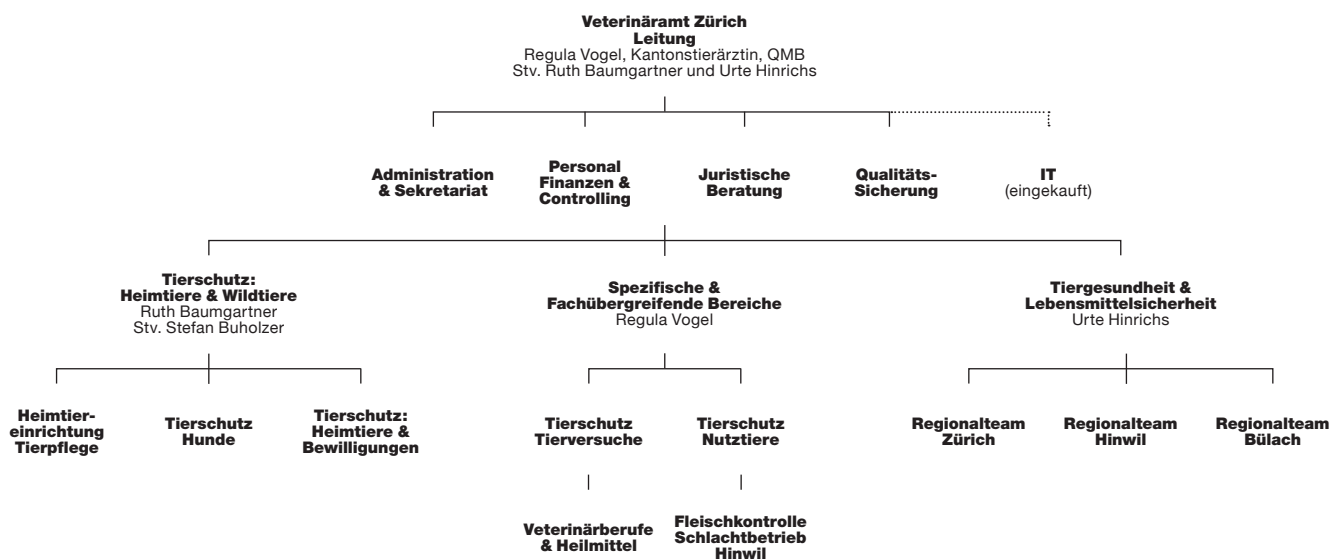
01	Aufgaben und Schwerpunkte des Veterinäramts 2014	8
02	Personelles und Finanzielles	10
03	Tierseuchenprävention und -bekämpfung	11
04	Tierschutz und Findeltiermeldestelle	14
05	Lebensmittelsicherheit	20
06	Betriebsbewilligungen, Berufsausübungsbewilligungen von Tierärztinnen und Tierärzten	23
07	Wahrnehmung der Parteirechte in Tierschutz-Strafverfahren	24
08	Glossar	27



Hygienemassnahmen beschränkten sich früher vornehmlich auf die Desinfektion mit Sodawasser und Natronlauge und das Verbrennen von verseuchten Gegenständen. Foto 1939, Gemeinde Kloten, Archiv Veterinäramt Zürich

01 Aufgaben und Schwerpunkte des Veterinäramts 2014

Organigramm



Auftrag und Herausforderungen 2014

Die Aufgaben des Veterinäramts des Kantons Zürich dienen der gesamten Zürcher Bevölkerung, denn direkt oder indirekt haben alle mit Tieren zu tun. Mit Heimtieren, die in menschlicher Obhut leben, oder mit Nutztieren, die für die Lebensmittelproduktion gehalten werden. Das Veterinäramt setzt sich für das Wohlergehen von Tieren und die Anwendung der Tierschutzstandards bei Heim- und Nutztieren ein: von der Hauskatze über die Milchkuh bis zu exotischen Zootieren oder Versuchstieren. Bei Strafverfahren wegen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz nimmt es die Parteirechte des Tieres wahr.

Das Veterinäramt beugt Gefahren vor durch die Überwachung der Tierbestände mit Laboruntersuchungen und die Bekämpfung von Tierseuchen. Es setzt sich für die Lebensmittelsicherheit bei der Fleischkontrolle und in Landwirtschaftsbetrieben ein, damit die Risiken für Mensch und Tier tief gehalten werden können. Es schafft Rahmenbedingungen für einen sicheren Umgang der Bevölkerung mit Hunden und führt die Findeltiermeldestelle. Es betreibt einen 24-Stunden-Dienst, um für Notfälle im Tierschutz oder in Krisensituationen – zum Beispiel beim Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche – gerüstet zu sein.

Besondere Herausforderungen im Berichtsjahr waren die Neugestaltung und Intensivierung der Überwachung der Primärproduktion. Die mit der Tierproduktion und mit tierischen Lebensmitteln verbundenen Risiken – etwa die Resistenzproblematik bei Antibiotikumsatz – sollen reduziert werden. Insgesamt bewältigten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wiederum ein hohes Pensum an Dienstleistungen und Mangelfällen. Unvorhersehbare Ereignisse und konfliktreiche Situationen – sei es beim Ausbruch einer Tierseuche oder bei Massnahmen in einer vernachlässigten Tierhaltung – verlangten von allen viel Kompetenz, Flexibilität und Kommunikationsgeschick.



1910

Das VETA informiert und gibt Auskunft

Im Berichtsjahr haben wir auf unterschiedlichen Kanälen die Bevölkerung und Fachleute über unsere Aufgabenbereiche informiert und unser Fachwissen weitergegeben. Das Thema Tierschutz stand erneut im Mittelpunkt der Anfragen und Informationstätigkeit. Die Informationsvermittlung, die wir über unsere Webseite gewährleisten, ist in der folgenden Tabelle nicht berücksichtigt.

Medienkontakte

Fachbereich	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Tierseuchen	22	17	17	21	21	56
Tierschutz	63	75	74	53	131	183
– davon Hundegesetzgebung	8	18	37	15	50	0
Lebensmittel, Heilmittel	1	7	8	4	2	2
Anderes	2	6	0	0	0	5
Total	96	123	136	93	204	246

Vorlesungen, Vorträge

Fachbereich	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Tierseuchen	15	5	18	13	10	17
Tierschutz	52	62	50	68	44	42
Lebensmittel, Heilmittel	4	1	8	16	45	18
Anderes	2	3	0	6	6	3
Total	73	71	76	103	105	80

Bei vielen Fragen rund ums Tier wenden sich die Zürcherinnen und Zürcher zunächst ans Veterinäramt und gelangen an unsere kompetenten Mitarbeiterinnen im Telefonteam. Wenn immer möglich, beantworten sie die Fragen direkt. Bei ganz speziellen Themen ziehen sie die Fachteams bei. Im Berichtsjahr wurden mehr als 18 000 telefonische Publikumsanfragen beantwortet. Dazu kamen zahlreiche Anfragen per E-Mail und über Online-Kontaktformulare. 2014 standen viele Fragen im Zusammenhang mit der neuen kantonalen Tierseuchenverordnung und den Änderungen bei den Tierseuchenbeiträgen. Im Bereich Hunde betraf die Mehrheit der Fragen Themen im Zusammenhang mit der Ausbildungspflicht nach Bundesrecht und dem Zürcher Hundegesetz, mit den verbotenen Rassen und der Hundeabgabe. Pro Arbeitstag wurden durchschnittlich 72 Anrufe beantwortet und 2,8 Antwortmails auf Publikumsanfragen geschrieben. Anrufe, die im Rahmen des 24-Stunden-Notfalldienstes und ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten entgegengenommen wurden, sind in der untenstehenden Statistik nicht erfasst.

Telefonische Auskünfte	2014	2013	2012	2011	2010	2008	2006	2004
Total	18 017	16 117	16 344	15 468	15 940	18 200	15 319	11 850
Anteil Tierseuchen	30,1%	27,0%	24,2%	20,7%	21,2%	35,8%	29,3%	19,3%
Anteil Tierschutz	26,6%	27,9%	29,7%	30,2%	27,5%	24,9%	23,7%	20,0%
Anteil Hundegesetz	23,4%	22,8%	23,5%	28,0%	29,2%	14,4%	10,8%	
Anteil intern weitergeleitet	6,0%	5,7%	5,8%	8,6%	6,1%	16,6%	27,0%	48,5%

Anfragen, die per E-Mail beantwortet wurden, haben im Vergleich etwas abgenommen.

Auskünfte per Mail/Post

	2014	2013	2012
Total	698	830	345
Tierseuchen	86	94	55
Tierschutz	608	723	282
– davon Hundegesetzgebung	257	273	150
Lebensmittel, Heilmittel	4	13	8
Anderes	0	0	0



Anhänger in den 50er Jahren für den Transport von verseuchten Rindern und Kleinvieh. Es konnte keine Abluft nach aussen gelangen, damit sich unterwegs kein Virus verbreitet.

Foto, Archiv Veterinäramt Zürich

02

Personelles und Finanzielles

Personelles

Ende 2014 umfasste das Team des Veterinäramts 44 Personen, die Mehrheit (25) davon sind Frauen. Zwei Mitarbeitende waren temporär beschäftigt, um saisonal anfallende oder ausserordentliche Arbeiten bewältigen zu können. Zudem wurden verschiedenen Externen Praktika für die Weiterbildung zur amtstierärztlichen Tätigkeit ermöglicht. Die Bieneninspektorinnen und -inspektoren sowie einzelne Expertinnen und Experten haben zudem verschiedene Aufgaben erfüllt.

Wie in den Vorjahren fanden monatlich Sitzungen der elf Mitglieder der Tierversuchskommission statt. Die Tierschutzkommission tagte zwei Mal. Erstmals fand eine Sitzung der neuen siebenköpfigen Schadenskommission statt. Alle drei Kommissionen erfüllen wichtige Aufgaben im Dienste des Veterinärwesens des Kantons Zürich.

Erneut absolvierten mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinäramts die obligatorische Weiterbildung mit Nachdiplomprüfung für die Tätigkeit im amtlichen Veterinärdienst.

Finanzen

	2014 Fr.	2013 Fr.
Betriebsrechnung		
Aufwand Total	8 968 046	8 045 500
– davon Personalkosten	5 624 330	5 259 743
– übrige Kosten	3 343 716	2 785 757
(davon Anteil Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen am Total ¹)	1 229 491	
Ertrag Total	6 345 744	3 316 987
– davon Tierhalterbeiträge	334 476	
Saldo	2 622 302	4 728 513
Tierseuchenfonds		
Aufwand Total	2 013 422	1 530 887
Ertrag Total	31 994	1 153 724
– davon Tierhalterbeiträge		175 410
Saldo	1 981 428	377 163
Fondsvermögen per 31.12.2014	1 325 410	3 306 839

¹ Die Aufwendungen für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in der TMF Bazenheid AG von 0.53 Mio. Franken sind darin nicht enthalten, soweit sie durch Gebühren der Gemeinden gedeckt und somit im Ertrag enthalten sind.

Nach dem auf Beginn des Berichtsjahrs in Kraft getretenen neuen kantonalen Tierseuchengesetz (KTSG) und der Verordnung dazu sind erstmals sämtliche Aufwendungen und Erträge für die Tierseuchenprävention und -bekämpfung über die Betriebsrechnung des Veterinäramts abzuwickeln. Die ordentlichen Aufwendungen fielen mit 1.2 Mio. Franken infolge der guten Seuchenlage und kurzfristig geänderter gesamtschweizerischer Überwachungsvorgaben um 0.5 Mio. Franken tiefer als budgetiert aus. Die Tierhalterbeiträge umfassten 0.334 Mio. Franken und machten somit 19% der voraussichtlichen Aufwendungen aus (vgl. § 12 KTSG). Der höhere Ertrag an Tierhalterbeiträgen im Vergleich zum Vorjahr sind dadurch begründet, dass nicht nur für Klautiere und Bienen Beiträge zu entrichten sind, sondern neu auch für Geflügel, Pferde und gewerbsmässige Fischhaltungen. Die Einnahmen aus der Schlachtabgabe nach Bundesrecht werden grösstenteils direkt vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für zentral organisierte Probenuntersuchungen (z.B. Antikörperbestimmung auf Bovine Virus Diarrhoe [BVD] in Sammelmilchproben) verwendet. Mit den dem Kanton Zürich zustehenden verbleibenden rund 54 000 Franken wurden tierärztliche Proben-erhebungskosten bei den Überwachungsuntersuchungen beglichen.

Auf Beginn des Berichtsjahres waren 57% des Fondsbestandes an den Kanton zu überführen. Die verbleibenden Fondsmittel sind zur Senkung der Tierhalterbeiträge für die vormals schon beitragspflichtigen Tiergattungen (Klautiere, Bienen) zu verwenden (vgl. § 17 KTSG). Somit erfolgte im Berichtsjahr ein einmaliger Übertrag in die Betriebsrechnung von rund 1.9 Mio. Franken, was auch den Unterschied zum Saldo des Vorjahres ausmacht.

03 Tierseuchenprävention und -bekämpfung

Für eine wirksame Tierseuchenprävention und -bekämpfung ist es unerlässlich, dass dem Veterinäramt ein möglichst aktuelles Register der im Kanton gehaltenen Nutztiere zur Verfügung steht. Bei der Registerführung arbeitet das Veterinäramt eng mit dem Amt für Landwirtschaft und Natur zusammen, ist aber bei den Hobby-Tierhaltungen auf korrekte Meldungen aller Beteiligten angewiesen. Nur so können die Daten aktuell gehalten werden und ermöglichen auch im Seuchenfall ein schnelles Handeln. In den Jahren 2013 und 2014 wurden durch das Veterinäramt unter anderem die Hobby-Geflügelhaltungen und die Bienenstände umfangreich im Register aktualisiert.

Registrierte Tierhaltungen im Kanton Zürich

Tierart, Tiergruppe	Erfasste Tierhaltungen ¹ 2014
Rindvieh	2 115
Schwein	330
Geflügel	2 424
Equiden ²	1 664
Ziege, Schaf	1 301
Kaninchen	181
Hirsche, Neuweltkameliden ^{2,3}	125
Biene	1 039
Wachtel	78
Fische	28

¹ Betriebe/ Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Bei den Bienen ist die Anzahl der Imkerinnen und Imker erfasst, wobei viele mehr als einen Bienenstand haben.

² Equiden umfassen Pferde, Esel und deren Kreuzungstiere.

³ Bei den Hirschen handelt es sich um den Damhirsch und den Rothirsch. Unter den Neuweltkameliden werden Lamas und Alpakas gehalten.



1911



1912



1913



1914

Seuchenfälle im Kanton Zürich

	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
	2014	2013	2014	2013	
Hochansteckende Seuchen	0	0	–	–	
Auszurottende Seuchen (nur mit Fällen)					
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	2	2	2	2	Rind
Zu bekämpfende Seuchen (nur mit Fällen)					
Coxiellöse	1	1	1	1	Rind, Schaf
Salmonellose Nutztiere	2	4	4	5	Rind
Salmonellose Heim- und Wildtiere	11	21	11	21	Diverse
Chlamydiose	1	0	1	–	Psittaziden
Enzootische Pneumonie	1	0	6	–	Schwein
Aktinobazillöse (APP)	1	0	1	–	Schwein
Sauerbrut der Bienen	37	69	–	–	Biene
Faulbrut der Bienen	8	3	–	–	Biene
Zu überwachende Seuchen (Auszug Fälle)					
Milbenkrankheit der Bienen (Varroatose)	8	5	–	–	Biene
Neosporose	3	1	3	1	Rind
Kryptosporidiose	2	1	2	1	Rind
Paratuberkulose	2	2	2	2	Schaf, Ziege
Pseudotuberkulose Schaf/Ziege	4	1	4	1	Schaf
Chlamydienabort Schaf/Ziege	4	2	4	2	Schaf
Adenomatose	0	1	–	1	Schaf
Yersiniose	1	0	1	–	Hund
Campylobacteriose	48	16	48	16	Rind, Hund
Equine Arteritis	1	0	1	–	Pferd

Die Fallzahlen der nach der Tierseuchengesetzgebung erfassten Seuchenfälle war im Berichtsjahr erneut rückläufig. Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD), die Salmonellose bei Rindern, Hunden, Vögeln und Reptilien und die Brutkrankheiten der Bienen, standen erneut im Fokus. Insbesondere bei der Sauerbrut der Bienen ging die Anzahl Seuchenfälle nicht zuletzt wegen der konsequenten Seuchenbekämpfung merklich zurück. Stark zugenommen haben die Meldungen der Infektionen mit Campylobacter, was – analog zur Situation beim Menschen – die Relevanz dieses Erregers als Ursache für Lebensmittelinfektionen unterstreicht. Zu einem Ausbruch einer hochansteckenden Seuche kam es auch 2014 im Kanton Zürich nicht. Die Seuchenfälle bei den auszurottenden und zu bekämpfenden Tierseuchen blieben innerhalb der Erwartungen.

Aktive und passive Überwachung der Tierbestände auf Seuchen

Gemäss den Bundesvorgaben sind die Nutztierbestände jährlich auf verschiedene Tierseuchen zu überwachen. Der Umfang der vom Bund koordinierten Stichprobenuntersuchungen variiert von Jahr zu Jahr und wird massgeblich durch die aktuelle Seuchenrisikosituation mitgeprägt. So war wegen der angepassten Überwachung der Caprinen Arthritis-Enzephalitis (CAE) im Berichtsjahr keine Stichprobenuntersuchung vorzunehmen und es wurden nur wenige Einzelproben bei Ziegen untersucht. Die Probenzahl der BSE-Untersuchungen ist weiter zurückgegangen, da das Alter der Kühe, deren Gehirn bei Krankschlachtung oder Ausmerzung untersucht werden musste, nochmals heraufgesetzt werden konnte. Viele Tierseuchen werden lediglich passiv überwacht. Darunter fallen Untersuchungen bei klinischem Seuchenverdacht und auf Aborterreger beim Verwerfen von Rindern, kleinen Wiederkäuern und Schweinen.

Seuche	Anlass der Untersuchung	Material der Untersuchung	Zahl der Proben		davon positiv	
			2014	2013	2014	2013
Infektiöse bovine Rhinotracheitis, Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV)	Stichproben	Blut	1 765	1 114	0	0
Enzootische bovine Leukose (EBL)	Stichproben	Blut	1 149	851	0	0
Brucella melitensis (Schafe)	Stichproben	Blut	324	853	0	0
Brucella melitensis (Ziegen)	Stichproben	Blut	356	422	0	0
Aujeszkysche Krankheit (Schwein)	Stichproben	Blut	176	480	0	0
BSE (Rind)	Krankschlachtung	Hirn	439	740	0	0
IBR/IPV (Rind)	Verwerfen	Blut	40	34	0	0
Brucellose (Rind, Schaf, Ziege)	Verwerfen	Nachgeburt	101	142	0	0
Coxiellose (Rind, Schaf, Ziege)	Verwerfen	Nachgeburt	47	63	1	1
Bovine Virus Diarrhoe (BVD, Rind)	Überwachungsprogramm	Ohrgewebe, Blut	5 259	7 442	2	2
EP (Schwein)	passive Überwachung	Blut, Organe, Tupfer	11	10	0	0
APP (Schwein)	passive Überwachung	Blut, Organe	18	10	1	0
CAE (Ziege)	aktive Überwachung	Blut	25	347	0	0
Salmonellose (Geflügel) ¹	aktive Überwachung	Blut, Eier, Kot	1 024	2 036	0	0

¹ Die Auszählung der Untersuchungen auf Salmonellose des Geflügels erfolgt neu über ein Bundesprogramm, das Veterinäramt ist hier auf die Eingabedisziplin der Labore angewiesen, dies erklärt möglicherweise die Abweichungen zum Vorjahr.



Eine stark speichelnde Kuh mit Maul- und Klauenseuche wird vom Tierarzt im Schlachthof Zürich untersucht. Foto 1956, Archiv Veterinäramt Zürich





1915

Bewilligungen und Überwachung

Viehhandel, Viehausstellungen, Viehmärkte und Import von Tieren

Auf Beginn des Berichtsjahrs wurde die Viehhandelsgebühr durch die Schlachtabgaben ersetzt. Diese durch den Bund in den Schlachtbetrieben erhobene Abgabe wird für die Finanzierung der jährlichen Tierseuchenüberwachungsprogramme verwendet. Im Berichtsjahr waren 68 Personen im Besitz eines Patentes zum Handel mit Nutztvieh oder Pferden (2013: 71). Die Zahl der Bewilligungen nach Tierseuchenrecht ist vergleichbar mit der des Vorjahres.

	Klauentiere		Katzen Hunde		Kaninchen Geflügel, Diverse		Total	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Ausstellungen, Märkte	15	13	4	2	21	20	40	35
Wanderschafherden	6	5	–	–	–	–	6	5
Importe mit ATÜ / Anzahl Tiere	4/13	9/87	–	–	–	–	4/13	9/87

Zudem wurden in 92 Fällen, erneut mehr als im Vorjahr, die gesetzlichen Bestimmungen beim Import missachtet. In 49 Fällen wurden aus Tollwut Risikoländern Hunde oder Katzen verbotenerweise in die Schweiz eingeführt. In den anderen Fällen handelt es sich hauptsächlich um Importe von Hunden und Katzen aus der EU, bei denen die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

	Hunde	Katzen
Illegale Importe von Heimtieren aus Tollwutrisikoländern		
Fälle insgesamt /Tiere insgesamt	44/44	5/6
beschlagnahmte Tiere	13	0
in das Herkunftsland rückgeführte Tiere	13	0
euthanasierte Tiere	15	0
unter Quarantäne à domicile gestellte Tiere	8	6
Andere ¹	6	0

¹ In diesen Fällen wurde der illegale Import erst nach mehr als 4 Monaten bekannt. Tierhalter/in wurde, wie in allen anderen Fällen auch, strafrechtlich belangt, seuchenpolizeiliche Massnahmen waren nicht mehr notwendig.

Zeugnisse und Überwachung beim Export von Tieren und tierischen Produkten

Die Exporte von lebenden Tieren und tierischen Nebenprodukten, die ein veterinärrechtliches Zeugnis benötigen, sind über die Jahre sehr konstant. Über den grenzüberschreitenden Verkehr mit privat gehaltenen Heimtieren in die EU liegen allerdings keine Zahlen vor. Nur wenn Personen mit ihrem Heimtier in gewisse Drittländer reisen, stellt das Veterinäramt Gesundheitszeugnisse gemäss Vorgaben des jeweiligen Bestimmungslandes aus.

	Lebende Tiere		Tierische Produkte		Total			
	Klauentiere, Pferde	Zoo- und Heimtiere	2014	2013	2014	2013		
Anzahl Sendungen	713	733	64	51	137	155	914	939



Intensive Reinigung und Desinfektion des Seuchentransporters nach dem Abladen der Tiere mit Maul- und Klauenseuche im Schlachthof Zürich. Foto 1956, Archiv Veterinäramt Zürich

04 Tierschutz und Findeltier-meldestelle

Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren

Landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Grösse müssen nach Bundesvorgabe¹ alle 4 Jahre kontrolliert werden, wobei die Tierschutzkontrollen mit anderen Überprüfungen z.B. solchen, um Direktzahlungen zu erhalten, koordiniert werden müssen. Dies erfüllt das Veterinäramt zusammen mit seinen Vertragspartnern, den Kontrollorganisationen Agrocontrol, Bio-inspecta, Bio Test Agro. Das Veterinäramt prüft vor allem Tierhaltungen, die in der Vergangenheit Mängel aufwiesen und klärt Meldungen von Dritten auch zu Hobby-Nutztierhaltungen. Dies tut es nach Risikoüberlegungen unangemeldet. Die unter Kontrollorganisationen (KOrg) erfassten Kontrollen wurden im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises durchgeführt, und sie finden vorwiegend angemeldet und während der Vegetationsperiode statt. Dies trägt dazu bei, dass sie wenig Mängel feststellen.

Bei 39% (Vorjahr 34.5%) der kontrollierten Tierhaltungen stellte das Veterinäramt Mängel fest. Diese hohe Zahl zeigt, dass nicht nur ein wesentlicher Teil der gemeldeten Hobbyhaltungen Tierschutzbestimmungen verletzen, sondern dieselben Haltungen immer wieder Mängel aufweisen. Deshalb ist das Engagement des Veterinäramts im landwirtschaftlichen Tierschutzbereich weiterhin sehr wichtig. Anlässlich der Kontrolle auf Mängelbetrieben wird u.a. auch versucht, den Tierhaltern Verbesserungsmöglichkeiten vor Ort aufzuzeigen, um die Mängelquote gesamthaft zu senken.

Datenbasis für die erfassten Tierhaltungen, die Kontrollen und Beanstandungen sind 2014 erstmals die gesamtschweizerisch kompatiblen neuen Datensysteme. Deshalb sind die Bestandszahlen vor allem für Schweine-, Geflügel-, und Kaninchenhaltungen mit denjenigen des Vorjahres nur bedingt vergleichbar.

¹ Die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben regelt die Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben. Sie besagt auch, dass Betriebe mit weniger als 0,25 Standardarbeitskräften und weniger als drei Grossvieheinheiten sowie für Fischhaltungen und Bienenhaltungen von der Kontrollkoordination ausgenommen sind und die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.

Tierart	Erfasste Tierhaltungen ¹		Kontrollen				Beanstandungen				Anzeigen ²		Tierhalteverbote ³		
	2014	2013	VETA		KOrg		VETA		KOrg		VETA		VETA		
			2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	
Rindvieh	2 115	2 266	178	206		694		92		23		12	21	1	0
Schwein	330	889	42	59		86		22		1		5	8	1	0
Geflügel	2 424	4 321	62	94		298		25		2		1	6	1	0
Pferd	1 664	1 976	116	116		262		32		3		7	2	1	0
Ziege/Schaf	1 301	1 607	81	123		224		28		4		4	6	1	1
Kaninchen	181	575	26	43		0		26		0		0	2	0	0
Hirsch/Lama	125	136	1	2		1		0		0		0	0	0	0
Total			506	643		701 1565		198 225		24 33		29 32		5 1	

¹ Betriebe/Hobbyhaltungen, welche mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Seltener Tierarten wie Wachteln und deren Kontrollen sind in der Tabelle nicht erfasst.

² Strafanzeigen erfolgten insbesondere wegen überbelegter oder zu kleiner Stallungen, verschmutzter oder infolge Krankheit vernachlässigter Tiere oder dem Fehlen von regelmässigem Auslauf beim Rindvieh. Die Zahlen beziehen sich ausschliesslich auf Tierhaltungen im Kanton Zürich: Anzeigen wegen Transportverstössen und im Schlachtbetrieb festgestellter Mängel sowie ausserkantonaler und kantonaler Tierhaltungen sind nicht enthalten.

³ Tierhalteverbote, einschliesslich Tierzahlbegrenzungen, werden ausgesprochen wegen starker oder andauernder Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung.



Trotz Impfung trat in einem Stall in Winterthur die Maul- und Klauenseuche auf. Da weite Teile des Bezirkes Winterthur zum Sperrgebiet erklärt wurden, blieb es 1964 im Kanton Zürich bei einem Fall.

Grafik, Archiv Veterinäramt Zürich



1916

Haltung von Heimtieren

Aus der Bevölkerung, von Behörden und der Polizei sowie von Tierschutzorganisationen werden Beschwerden zur Haltung von Heimtieren eingereicht. Die einzelnen Fälle werden nach Schwere und Dringlichkeit eingeteilt, um sie zeitgerecht unangemeldet kontrollieren zu können. Müssen Massnahmen angeordnet werden, erfolgen risikobasierte Nachkontrollen. Die Anzahl schwerer Tierschutzfälle hat sich auf hohem Niveau stabilisiert. Meldungen zu coupierten Hunden erfolgen vor allem durch Behörden, jedoch auch durch die Tierhalter selber, nachdem sie in der tierärztlichen Praxis darauf angesprochen worden sind. Die Zahl der illegalen Importe mit coupierten Hunden ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen.

Art der Tierhaltung/ Tätigkeiten	Tierschutzfälle ¹ in Bearbeitung/ davon neu		Kontrollen ²		Anzeigen durch VETA ³		Tierhalte- verbote ⁴	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Hund, Katze	250/183	237/168	209	210	15	22	5	1
Kaninchen, Nager	17/16	16/8	17	35	1	0	1	0
Reptilien, Amphibien, Fische	11/9	13/7	11	13	1	1	0	0
Vögel	29/20	8/4	36	29	1	0	0	0
Diverse, Gemischte	7/3	13/4	3	27	13	3	6	7
Coupiertes Hund	29/28	18/18	0	0	12	3	0	0
Total	343/259	305/209	276	314	43	29	12	8

¹ Das Total der Anzahl Fälle umfasst die im Berichtsjahr neu gemeldeten 259 und die vom Vorjahr noch nicht abgeschlossenen 84 Fälle (z.B. Nachkontrollen offen, Rekursverfahren hängig).

² Das Total der im Berichtsjahr durchgeführten Kontrollen umfasst auch Nachkontrollen von Tierhaltungen mit Mängeln bei der ersten oder einer vorhergehenden Kontrolle.

³ Strafanzeigen erfolgten insbesondere wegen Vernachlässigung von Heimtieren, schweren Pflege- oder Haltungsmängeln, fehlendem Sachkundenachweis und unerlaubtem Einführen von coupierten Hunden.

⁴ Das Total umfasst die im Berichtsjahr rechtskräftig gewordenen Tierhalteverbote wegen starker Vernachlässigung, völlig unrichtiger Haltung oder dem Anhalten von erheblichen Mängeln. Sie wurden betreffend einzelner Tierarten oder -gruppen oder betreffend das Halten sämtlicher Tierarten ausgesprochen.

Bewilligungspflichtige Tierhaltungen

Die Tierschutzgesetzgebung unterscheidet zwischen privaten und gewerbsmässigen bewilligungspflichtigen Tierhaltungen. Als gewerbsmässige Tierhaltungen gelten z.B. Wildtierhaltungen in Zoologischen Gärten, Zirkusse mit Wildtieren und Handel und Werbung mit Tieren. Private Haltungen von Wildtieren wie Kurzkopfgleitbeutler, grosse Aras und grüne Leguane sind ebenfalls bewilligungspflichtig. Die Zahl der bewilligten Haltungen und Tätigkeiten ist im Berichtsjahr etwas zurückgegangen, ausgenommen bei den Werbebewilligungen.

Art der Tierhaltung/ Tätigkeiten	Bewilligte Haltungen/ Tätigkeiten ¹		Erstmals erteilte (a) und erneuerte (b) Bewilligungen pro Tiergruppe								Kontrollen			
			Säugetiere		Vögel		Reptilien		Amphibien				Gemischt Fische	
	2014	2013	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	2014	2013
Wildtierhaltungen privat	198	213	7	19	1	15	12	26	1	8	1	2	55	59
Wildtierhaltungen gewerbsmässig	79	82	4	19	2	5	1	1	8	–	–	1	26	16
Handelsbewilligung Zoofachgeschäfte ²	33	36	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	7	8
Handelsbewilligung Tierheime ³	14	11	3	3	–	–	–	–	–	–	–	–	1	5
Werbung	40	23	31	–	5	–	–	–	4	–	–	–	–	–
Ausstellungen	8	10	–	–	2	–	–	–	3	–	–	4	–	3
Internationale Transporte ⁴	8	10	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Total			45	41	10	20	13	27	16	8	5	4	89	91

¹ Die total bewilligten Haltungen/Tätigkeiten umfassen die pro Bewilligungstyp erteilten und zu überwachenden Bewilligungen.

² Diese Betriebe verkaufen neben Tierfutter und -zubehör auch lebende Heimtiere; sie verfügen über eine Verkaufsfond.

³ Diese Bewilligungen betreffen Tierheime oder andere gewerbsmässige Heimtiereinrichtungen, welche Handel mit Hunden und Katzen betreiben, indem sie Tiere zur Vermittlung aus dem Ausland einführen.

⁴ Die Bewilligungen für Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig über die Landesgrenze hinweg transportieren, betreffen Transporte von Wild-, Heim- oder Nutztieren.

Gewerbsmässiger Umgang mit Tieren

Der gewerbsmässige Umgang mit Tieren – Betreuung, Pflege, Haltung und Zucht – ist seit dem 1. Januar 2014 nicht mehr alleine meldepflichtig, sondern benötigt eine Bewilligung und die Ausbildungsanforderungen sind höher. Die Anzahl der aufgeführten bestätigten bzw. bewilligten Haltungen umfasst alle Betriebe, welche als gewerbsmässig gelten. Diese Betriebe wurden entweder vor Ende 2013 oder im Berichtsjahr neu erfasst. Viele Betriebe haben Auflagen, da die nötige Ausbildung noch nicht absolviert ist und die Gehege und Einrichtungen noch nicht den geänderten Mindestanforderungen angepasst wurden. Die Betreuung von Tieren wird seit dem 1. Januar 2014 nicht mehr erfasst, wenn sie weniger als 5 Tiere umfasst.

Art der Tierhaltung/ Tätigkeiten	Total bestätigte, bewilligte Haltungen ¹		Erteilte Bewilligungen ²	Kontrollen ³	
	2014	2013	2014	2014	2013
Tierheime ⁴	69	68	8	5	8
Heimtierbetreuung ⁵	89	89	2	3	2
Zucht von Heimtieren	33	25	4	2	1
Kombinierte Tierhaltung ⁶	64	52	19	1	5
Total	255	234	33	11	16

¹ Umfasst alle bis Ende 2014 erfassten Betriebe, welche als gewerbsmässig gelten. Dazu gehören Meldungen von Betrieben bis Ende 2013 und die im Berichtsjahr neu erfassten Betriebe.

² Im Berichtsjahr wurden 33 Bewilligungen erteilt, davon 18 im Berichtsjahr erstmals erfasste Betriebe.

³ Kontrollen erfolgten routinemässig oder zur Klärung u.a. von personellen Fragen oder Gehegenormen im Hinblick auf die seit Herbst 2013 neu geltenden Mindeststandards sowie aufgrund von Beschwerden oder Mängelhinweisen.

⁴ Als Tierheime gelten Einrichtungen, die Tiere auch über Nacht aufnehmen.

⁵ Heimtierbetreuung umfasst Hundesitting, Tagesstätten und Spazierdienste für Hunde sowie die Betreuung von Heimtieren am Ort des Halters.

⁶ Es gibt auch Betriebskombinationen: Tierheim-Zucht (4), Tierheim-Heimtierbetreuung (59) und Tierheim-Heimtierbetreuung-Zucht (1).

Tierschutz- und Hundegesetzgebung

Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung und das Zürcher Hundegesetz verpflichten das Veterinärämtes, Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Seit 2010 hat das Veterinärämtes zusätzlich den Auftrag, im Bereich der Prävention für den sicheren, verantwortungsbewussten und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit aktiv zu sein. Wie bereits in den Vorjahren wurden Anstrengungen unternommen, um das Angebot zum Erlernen von Regeln für den korrekten Umgang mit Hunden auf Stufe Kindergarten (Codex Kind und Hund) weiter auszubauen. Im Berichtsjahr haben 250 Kindergärten (Vorjahr 210) das Angebot «Codex Kind und Hund» in Anspruch genommen. Dies zeigt, dass das Angebot einem breiten Bedürfnis entspricht.

Bewilligungserteilung an Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern zur Durchführung der Welpenförderung sowie Junghunde- und Erziehungskurse

Das Zürcher Hundegesetz verpflichtet, Hundehalterinnen und Hundehalter mit Hunden der Rassetypenliste I, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren sind, bestimmte Hundekurse zu besuchen. Diese Kurse dürfen nur von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern durchgeführt werden, die über eine entsprechende Bewilligung des Veterinärämtes verfügen. Es werden drei Bewilligungstypen unterschieden: Bewilligung zur Durchführung der Welpenförderung, Bewilligung zur Durchführung von Junghunde- und Erziehungskursen und die kombinierte Bewilligung für beides.

Erstmals waren im Berichtsjahr Bewilligungsverlängerung zu behandeln. Gesamthaft wurden 184 Gesuche (78 erstmalige Gesuche und 106 Verlängerungsgesuche) bearbeitet, wobei kein Gesuch abgelehnt werden musste. 33 Gesuche konnten nicht abschliessend beurteilt werden. 16 Bewilligungen sind erloschen.

Bewilligungstypen	Anzahl		
	total ¹	neu ²	erneuert ³
Welpenförderung	66	12	0
Junghunde- und Erziehungskurse	233	30	41
Welpenförderung, Junghunde- und Erziehungskurse	166	29	39

¹ umfasst alle bisher erteilten und zu überwachenden Bewilligungen bis Ende Berichtsjahr

² im Berichtsjahr neu ausgestellte Bewilligungen

³ im Berichtsjahr verlängerte Bewilligungen

Übergangsrechtliche Haltebewilligungen für Hunde der verbotenen Rassetypen

Hundehalterinnen und Hundealter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zürcher Hundegesetzes einen Hund der verbotenen Rassetypen gehalten haben, mussten zur Haltung des Hundes eine Bewilligung erlangen. Die Anzahl der ausgestellten und gültigen übergangsrechtlichen Haltebewilligungen ist erwartungsgemäss im Berichtsjahr auf ein Total von 280 (Vorjahr 340) weiter zurückgegangen. 184 Bewilligungen (Vorjahr 221) sind mit Auflagen wie Leinenpflicht, ev. kombiniert mit Maulkorbpflicht oder ein Training mit einer Fachperson verbunden. Eingegangene Meldungen im Zusammenhang mit Mängeln wie Nichteinhalten der Auflagen oder Zuzug mit einem Hund eines verbotenen Rassetyps sind im Kapitel «Weitere Meldungen und Mängelfälle» unter der Rubrik «Anderes» erfasst.



1917



1918

Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden

Die Mehrheit der Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten erfolgen durch die meldepflichtigen Berufsgruppen wie Ärzte, Tierärzte und Polizei. Aber auch Privatpersonen können nach Zürcher Hundegesetz Meldung erstatten. Das Veterinäramt nimmt die notwendigen Abklärungen vor, beurteilt das Risiko auf erneute Vorfälle und ordnet wo nötig Massnahmen an.

Die Zahl der Meldungen im Berichtsjahr bewegt sich im Bereich der Vorjahre. Rückschlüsse von der Anzahl Meldungen auf tatsächliche Veränderung der Vorfallhäufigkeit können nur mit Vorsicht gezogen werden, da eine grosse Unsicherheit betreffend Meldedisziplin besteht.

Meldungen	Anzahl		Keine Massnahmen		Hinweis Einhaltung ¹		Massnahmen ²		In Bearbeitung ³	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Vorfälle mit Menschen	583 ⁴	554 ⁴	347	346	108	107	34	33	143	109
Vorfälle mit anderen Hunden / weiteren Tieren	493 ⁵	496 ⁵	322	339	78	60	21	21	101	97
Total	1 076	1 050	669	685	186	167	55	54	244	206

¹ Beim «Hinweis Einhaltung» wird der Hundehalter eindringlich auf seine Aufsichtspflichten hingewiesen und über das korrekte Führen eines Hundes informiert.
² Es wurden u.a. folgende Massnahmen verfügt: Erziehung oder Training bei einer Fachperson, Maulkorb- und Leinenpflicht, bei stark erhöhtem Risiko Euthanasie des Hundes, Nachholen der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungen.
³ Die Bearbeitung der Fälle erfolgt in verschiedenen Schritten: Detailabklärungen zum Vorfall bei Opfer und Hundehalter/-in, Hundehalterkenntnisse, Abklärung Erstfall oder Wiederholung, ggf. Haltungskontrolle und Wesensbeurteilung sowie in der Überwachung von verfügten Massnahmen bzw. noch offenen Ausbildungsnachweise. Zahl umfasst alle Fälle, bei denen das Verfahren im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen ist.
⁴ Darin sind 48 (Vorjahr 56) Meldungen betreffend übermässigen Aggressionsverhaltens enthalten.
⁵ Darin sind 78 (Vorjahr 75) Meldungen betreffend übermässigen Aggressionsverhaltens enthalten.



Futterküche in Adliswil vor und nach der Sanierung: Verfüttern von Speiseresten an Schweine stellt ein hohes Risiko für die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche dar. Nach dem grossen Seuchenzug in England 2001 wurde dies in ganz Europa und auch der Schweiz gänzlich verboten. Fotos 1996/97, Archiv Veterinäramt Zürich

Weitere Meldungen und Mängelfälle betreffend Hundegesetzgebung

Neben den meldepflichtigen Vorfällen werden Mängel zu den Ausbildungspflichten, zur Haftpflichtversicherung, zum Zuzug mit einem Hund der Rassetypenliste II, zur fehlenden Kennzeichnung mittels Mikrochip oder zum Nichteinhalten von verfügten Massnahmen/Auflagen separat erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr fielen deutlich mehr Fälle von fehlendem Sachkundenachweis (SKN) an.

Meldungen und Fälle	Anzahl		Erledigt				In Bearbeitung ⁵	
	2014	2013	ohne verfügte Massnahmen		Massnahmen ⁴		2014	2013
			2014	2013	2014	2013		
Mangel Sachkundenachweis ¹	74	50	16	12	11	5	56	37
Mangel kantonale Ausbildung ²	1	2	1	2	0	0	0	1
Anderes ³	49	32	21	22	14	1	22	12
Total	124	84	38	36	25	6	78	50

¹ Hundehalter/-innen haben die obligatorischen Kurse (Sachkundenachweis Theorie, Praxis) nach eidg. Tierschutzgesetzgebung nicht absolviert.

² Grundsätzlich sind die Gemeinden für die Überprüfung und Massnahmen zuständig. Weigert sich der Hundehalter den Mangel zu beheben, muss das Veterinäramt allfällige weitere Massnahmen treffen.

³ Fälle, die nicht unter die Meldepflicht gemäss Art. 78 TSchV fallen, beispielsweise Zuzug eines Hundes der Rassetypenliste II gemäss § 8 Abs. 1 und 3 HuG sowie § 6 Abs. 3 HuV bzw. Nichteinhalten von Auflagen.

⁴ Es wurden u.a. folgende Massnahmen verfügt: Fristen für Bestätigungen betreffend gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungen, Erziehungskurse, Leinenpflicht.

⁵ Die Bearbeitung der Fälle erfolgt in verschiedenen Schritten: Detailabklärungen sowie in der Überwachung von verfügten Massnahmen bzw. der noch fehlenden Ausbildungsnachweise. Die Zahl umfasst alle Fälle, bei denen das Verfahren im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen ist.

Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich

Die kantonale Findeltiermeldestelle ist dem Veterinäramt angegliedert und arbeitet mit den vom Tierschutzverlag Zürich entwickelten Datenbanken. Sie hat ein eigenes Erscheinungsbild, und die Abwicklung der Fälle erfolgt vorrangig auf der Datenbank. Ein Tonband weist Anrufende darauf hin, dass Such- und Fundmeldungen auch via Internet, Fax und Post gemeldet werden können. Es wurden 283 (Vorjahr 340) Anrufe und 3160 E-Mails (Vorjahr 3074) bearbeitet.

Tierart	Fundmeldung		Rückführung ²		Umplatzierung nach Freigabe		Anderes ³	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Hund	59	50	433	413	12	6	5	1
Katze	963	905	284	244	547	509	152	159
Vögel	127	80	10	12	98	64	5	15
Kaninchen	42	25	6	5	31	21	3	1
Schildkröten	126	127	16	35	107	88	4	5
Diverse ¹	41	63	1	7	49	46	1	4
Total	1 358	1 250	360	344	844	734	170	185

¹ Wie Ratte, Hamster, Meerschweinchen, Frettchen, Degu, Bartagame, Chinchilla, Gerbil, Kornnatter, Gans, Huhn, Ziege, Baumpython, Boa Constrictor, Fasan, Streifenhörnchen.

² Bei Hunden ist die Rückführquote dank obligatorischem Mikrochip höher als bei Katzen, von denen nur wenige gechipt sind. Deren Rückführung ist schwieriger, da eine eindeutige Kennzeichnung meist fehlt und Fellfarben einander oft ähnlich sind.

³ Falschmeldungen und kranke Tiere, die trotz Betreuung eingeschläfert werden mussten.

Stand der Fundmeldungen

Offene Meldungen ¹ am 31.12.2013	135
Neue Fundmeldungen 2014	1 358
Abgeschlossene Meldungen 2014	1 374
Offene Meldungen ¹ am 31.12.2014	119

¹ Meldungen, bei denen die Meldefrist noch nicht abgelaufen ist.

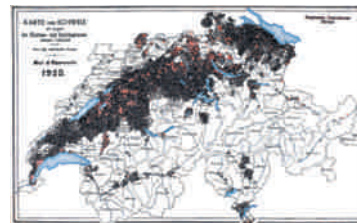
Tierversuche und Versuchstierhaltung 2013

Aufgrund noch laufender Meldefristen erfolgt die Berichterstattung mit einem Jahr Verzögerung. Im Berichtsjahr 2013 waren 830 Tierversuchsbewilligungen gültig (2012: 775). Das Veterinäramt erteilte neu 257 Bewilligungen. In 349 Fällen wurden Ergänzungs- und Änderungsverfügungen erstellt. Die Tierversuchskommission traf sich 2013 an 12 Sitzungen und bearbeitete alle Gesuche für belastende Tierversuche. Neben grundsätzlichen Fragestellungen wurden von der Kommission 17 neue Gesuche und 43 Änderungsgesuche mit erhöhtem Schweregrad behandelt. Es wurde keine Bewilligung formell abgelehnt.

Im Jahr 2013 wurden durch das Veterinäramt fünf neue Versuchstierhaltungen genehmigt. Bei sieben bestehenden Versuchstierhaltungen wurden Änderungen bewilligt und 14 Fortsetzungsbewilligungen ausgestellt. Ende 2013 waren somit 49 Versuchstierhaltungen als aktiv bewilligt. Alle Versuchstierhaltungen wurden von den Mitgliedern der kantonalen Tierversuchskommission zweimal kontrolliert. Bei 42 Tierversuchsbewilligungen führte das Veterinäramt selber Kontrollen zur tierschutzkonformen Versuchsdurchführung durch, dabei wurden in 14 Fällen Mängel festgestellt. Die Zahl der eingesetzten Tiere ist um 13.7% höher als im Vorjahr. Dies ist vor allem durch die höhere Anzahl der Amphibien begründet, da bei dieser Tierart die Zählweise geändert hat.



1919



1920

In Versuchen eingesetzte Tiere im Jahr 2013

Tiergruppe	Grundlagen-Forschung	Entwicklung	Toxikologische Prüfungen	Krankheits-Diagnostik	Ausbildung	anderer Zusammenhang	Total	davon Tiere im Schweregrad Null
Maus	91 774	1 816	551	408	1 010	943	96 502	26 310
Ratte	4 849	250	62	482	880	202	6 725	3 195
Meerschweinchen	10	0	0	0	5	0	15	5
Hamster	10	0	0	0	0	0	10	0
andere Nager	0	0	0	46	0	0	46	0
Kaninchen	216	6	0	0	5	0	227	27
Hund	261	110	0	113	165	50	699	582
Katze	167	27	0	33	20	36	283	169
Primaten	91	0	0	0	0	0	91	91
Rindvieh	235	310	0	7	773	77	1 402	1 278
Schaf, Ziege	102	91	0	7	37	20	257	81
Schwein	89	97	29	5	33	484	737	366
Pferd, Esel	9	76	0	50	19	15	169	145
Vogel (inkl. Geflügel)	1 994	16	0	0	71	0	2 081	818
Amphibien, Reptilien	11 831	0	0	0	55	2 541	14 427	8 066
Fisch	757	0	448	0	164	415	1 784	854
Div. Säuger	29	0	0	0	0	18	47	6
Wirbellose	54	0	0	0	0	0	54	0
Total	112 478	2 799	1 090	1 151	3 237	4 801	125 556	41 993
In Prozent	89,6	2,2	0,9	0,9	2,6	3,8	100	33,4

05 Lebensmittelsicherheit

Kontrolle der Primärproduktion

Für die Sicherheit der von Tieren stammenden Lebensmittel werden sowohl die Prozesse bei deren Erzeugung im Landwirtschaftsbetrieb (Betriebskontrollen in der Primärproduktion) als auch die Produkte selber kontrolliert. Auf Betrieben, die Lebensmittel tierischen Ursprungs über den Eigenbedarf hinaus produzieren, werden die Prozesse unter den Fachbereichen «Tiergesundheit», «Umgang mit Tierarzneimitteln», «Tierverkehr», «Hygiene in der Milchproduktion» und «Hygiene in der Primärproduktion» alle 4 Jahre überprüft. Treten Mängel auf, können jederzeit Nachkontrollen gemacht werden. Im Rahmen der Selbstkontrolle der Landwirte wird die Milch, die in Verkehr gebracht werden soll, regelmässig auf die Qualitätsparameter Zell- und Keimzahlen sowie auf Hemmstoffe (Antibiotika) untersucht. Diese Proben werden von ausgebildeten Dritten auf dem Betrieb beim Milchabtransport genommen und in zugelassenen Labors untersucht. Ergeben die Laborresultate Mängel, trifft das Veterinäramt die Massnahmen zur Lebensmittelsicherheit.

Betriebskontrollen in der Primärproduktion

In 192 von 631 kontrollierten Betrieben wurden anlässlich der Kontrollen 2014 wesentliche oder schwerwiegende Mängel in einem oder in mehreren Fachbereichen festgestellt. Wie auch schon in den Vorjahren wurden insbesondere die Vorgaben im Zusammenhang mit der Verwendung von Tierarzneimitteln in vielen Betrieben nicht eingehalten. 68% der Betriebe wiesen hier Mängel auf. Fehlende Nachweise der obligatorischen Betriebsbeurteilungen zum Arzneimitteleinsatz durch den Bestandestierarzt, fehlende Inventarisierung der auf dem Betrieb vorrätigen Arzneimittel oder die nicht oder unvollständig ausgefüllten Behandlungsjournale waren die primären Gründe für Beanstandungen. Auch bei den Kontrollpunkten zur Tiermarkierung, zum Führen des Tierverzeichnisses und dem Registrieren von Tierbewegungen in der Tierverkehrsdatenbank werden nach wie vor häufig Mängel angetroffen (69% der Betriebe).

Betriebskontrollen		Nachkontrollen und Nachbearbeitung	
2014	2013	2014	2013
631	311	20	30

Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit

	Hygiene Primär- produktion	Hygiene Milch- produktion	Umgang mit Tierarzneimittel	Tierverkehr	Tiergesundheit
Gesamtzahl der 2014 kontrollierten Betriebe	612	271	611	650	609
– Davon Betriebe mit Mängel	78 / 13%	153 / 57%	415 / 68%	446 / 69%	71 / 12%
Betriebe mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	3 / 0,5%	28 / 10%	127 / 21%	97 / 15%	18 / 3%

Milchkontrolle

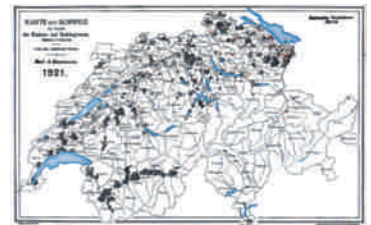
Milchkontrollen werden regelmässig in allen Betrieben, die Verkehrsmilch produzieren, durchgeführt. Werden Mängel bei den im Landwirtschaftsbetrieb erhobenen Milchproben festgestellt, trifft das Veterinäramt die nötigen Massnahmen. Im Berichtsjahr mussten weniger Milchlieferungen ausgesprochen werden als im Vorjahr.

Mängel

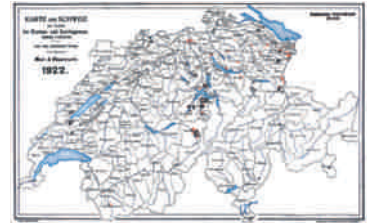
Ausgewählte Gründe

Milchlieferungsperre
 Beanstandung wegen zu hoher Zellzahl
 Beanstandung wegen zu hoher Keimzahl
Total

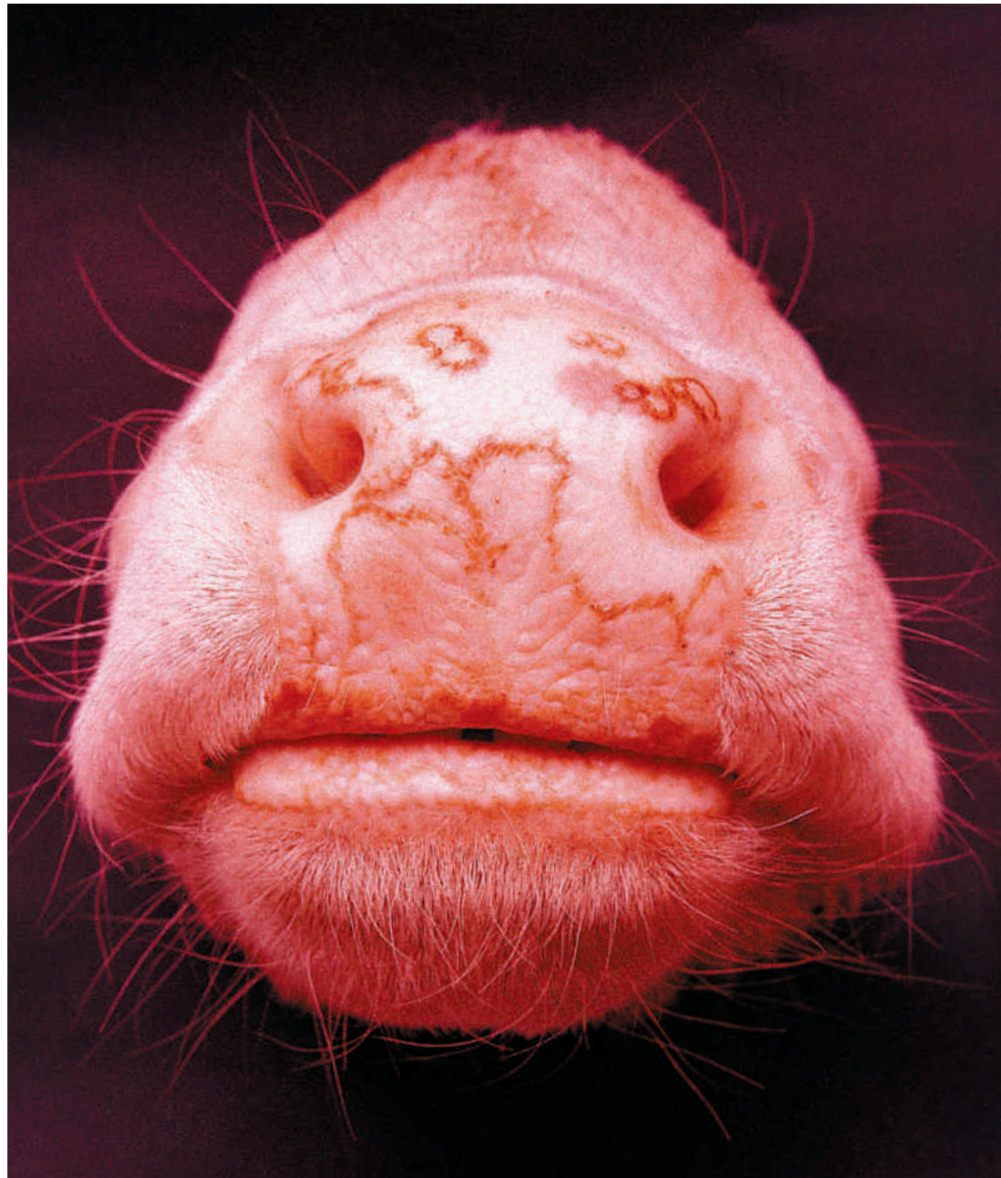
2014	2013
16	22
11	11
6	2
33	35



1921



1922



Die krankhaften Veränderungen am Nasenspiegel des Rindes bedeutet hochgradiger klinischer Verdacht auf Maul- und Klauenseuche. Foto 1959, Archiv Veterinäramt Zürich

Bewilligte Schlachtbetriebe und Zerlegebetriebe

Überwachung der Schlachtbetriebe

Neben den beiden Grossschlachtbetrieben Hinwil und Zürich (>95% der Schlachtungen) waren im Berichtsjahr 51 Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität und sechs bewilligungspflichtige Zerlegebetriebe im Kanton Zürich im Besitz einer Betriebsbewilligung. Sieben Kleinstbetriebe haben das Schlachten dauerhaft eingestellt. Bei den zur Überwachung durchgeführten 34 Betriebskontrollen (Vorjahr 51) wurden nebst den baulichen und betriebshygienischen Anforderungen auch Aspekte des Tierschutzes und der Tierseuchenprävention kontrolliert.

Fleischkontrolle und Ergebnisse

Die Fleischkontrolle in 30 Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität wurde durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte des Veterinäramts durchgeführt. In 21 weiteren Betrieben nehmen 3 Beauftragte die Fleischkontrolle wahr, während das Veterinäramt selber die Stellvertretung sicherstellt. Im Grossschlachtbetrieb Hinwil führten im Berichtsjahr 6 Voll- und Teilzeitangestellte des Veterinäramts die Fleischkontrolle durch. Im Grossschlachtbetrieb Zürich stellt das Team des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich im Auftrag des Veterinäramts die Fleischkontrolle sicher.

Tierart	Normalschlachtungen				Schlachtung kranker oder verunfallter Tiere			
	Tiere total		Davon ungeniessbar		Tiere total		Davon ungeniessbar	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Kalb < 6 Wochen	1 299	1 011	5	10	21	24	10	12
Rind > 6 Wochen	90 523	87 046	64	73	1 435	1 514	83	107
Schaf	46 217	45 571	45	51	51	53	2	14
Ziege	1 195	1 083	1	6	7	5	1	2
Schwein	293 002	277 898	245	244	2 559	1 807	119	122
Pferd	49	50	5	7	5	4	3	3
Lama / Alpaka	5	26	0	0	0	0	0	0
Zuchtschalenwild	225	277	0	0	1	1	1	0
Wildschwein	24	337	0	0	1	4	0	0
Kaninchen	1 798	2 354	0	0	0	0	0	0
Hausgeflügel	13 773	11 109	0	0	0	0	0	0
Strauss	0	1	0	0	0	0	0	0
Total	448 110	426 763	365	391	4 080	3 412	219	260

Rückstandsuntersuchungen in Schlachtierkörpern

Die Situation betreffend unerlaubten Rückständen von Arzneimitteln in Schlachtierkörpern wird einerseits innerhalb des Nationalen Kontrollplans (NKP) (Proben von 140 Tieren) und andererseits in einem kantonalen Rückstandsuntersuchungsprogramm (100 Proben) sowie durch einzelne Verdachtsabklärungen (113 Proben) überwacht. Die Tabelle zeigt die angewendeten Untersuchungsmethoden und die positiven Ergebnisse.

Tierart	Screening ² LC-MS-MS oder ELISA		Vierplatten- Test ¹		Total Proben ¹		Davon positive ^{2, 4}		Weitere Proben ³		Davon positiv ⁴	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Rind	80	101	87	8	167	109	6	0	21	22	0	0
Kalb	85	67	23	1	108	68	3	0	16	24	0	0
Schwein	63	32	21	11	84	43	1	1	0	31	0	0
Schaf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	228	200	131	20	359	220	10	1	37	77	0	0

¹ Untersuchung auf Antibiotika.

² positiv heisst, dass der Grenzwert überschritten ist, wobei Ergebnisse im Vierplattentest weiter abgeklärt werden müssen.

³ Diese Proben umfassen Untersuchung auf Beta-Agonisten, Steroide/Gestagene/Hormone, Stilbene, Resorcylsäurelactone/Zeranol, Thyreostatika.

⁴ Bei Mängeln erfolgten weitere Abklärungen im Herkunftsbestand und allenfalls die Überbindung der Untersuchungskosten.

06 Betriebsbewilligungen, Berufsausübungsbewilligungen von Tierärztinnen und Tierärzten

Die als aktiv gemeldeten Tierarztpraxen nahmen im Berichtsjahr leicht zu, während die Praxen, die Gross- und Kleintiere behandeln, leicht zurückgingen, und die Kleintierpraxen zunahmen. Es zeigt sich somit ein Trend hin zu Kleintierpraxen und von der Einzel- zur Gemeinschaftspraxis; letztere sind mehrheitlich als juristische Person organisiert. Die Inspektionen in den tierärztlichen Privatapotheken wurden im gleichen Umfang wie im Vorjahr durchgeführt, wobei die Anzahl und der Schweregrad der festgestellten Mängel im Rahmen der Vorjahres liegt. Die Anzahl der zu prüfenden Rezepte für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln blieb im Vergleich zum Vorjahr etwa konstant. Die Anzahl der beanstandeten Rezepte hat jedoch anteilmässig zugenommen.



1923



1924



1925

Tierärztinnen und Tierärzte

	Total	
	2014	2013
Erstmals erteilte Berufsausübungsbewilligungen	15	28
Erstmals erteilte Betriebsbewilligungen	7	14
Erteilte Assistentenbewilligungen	31	33
Erteilte Vertretungsbewilligungen	4	8

Tierärztliche Praxen

	Einzelpraxen ¹		Gemeinschaftspraxen ¹		Total	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Gross- und Kleintiere	47	58	14	13	61	71
Kleintiere	98	105	31	8	129	113
Total	145	163	45	21	190	184

¹ Einzel- und Gemeinschaftspraxen sind als natürliche Personen (z.B. einfache Gesellschaft) oder als juristische Personen (z.B. Aktiengesellschaft) organisiert.

Tierärztliche Privatapotheken¹

	Kontrolliert ²		Beanstandet ³		Total	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Anzahl	24	24	24	23	24	24

¹ Tierärztliche Privatapotheken sind Detailhandelsbetriebe nach Heilmittelrecht und müssen regelmässig kontrolliert werden.

² Im selben Betrieb im Berichtsjahr mehrfach durchgeführte Kontrollen sind einzeln erfasst.

³ In einzelnen Kontrollpunkten beanstandet.

Rezepte für Fütterungsarzneimittel

	Eingegangen		Davon beanstandet	
	2014	2013	2014	2013
Anzahl Rezepte	33	30	12	8

07

Wahrnehmung der Parteirechte in Tierschutz-Strafverfahren

Im vorliegenden Berichtsjahr kann das Veterinäramt bereits auf eine vierjährige Tätigkeit alleiniger, aktiver Wahrnehmung von Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren zurückblicken. Seither stieg die Gesamtzahl neuer Tierschutzstrafverfahren im Kanton Zürich über die Jahre hinweg von 236 (2011) auf 444 (2014) kontinuierlich an. Entsprechend nahmen die rechtskräftigen Verurteilungen von Straftaten gegen das Tierschutzrecht von 178 (2011) auf 354 (2014) zu. Die jährlichen Erhebungen des Veterinäramts verschaffen unter verschiedenen Gesichtspunkten einen Überblick über das aktuellste Zahlenmaterial zu Tierschutzstrafverfahren im Kanton Zürich und ermöglichen direkte Vergleiche mit den Vorjahren.

Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Straffälle

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 erhielt das Veterinäramt von insgesamt 444 (Vorjahr 334) Tierschutzstrafverfahren neu Kenntnis (+33 %). Ein Gros der Fälle stammt wiederum aus dem Bereich Heimtiere (83: Vorjahr 83). Dieser beinhaltet private Haltungen von Heimtieren wie Hunde, Katzen, Kaninchen, Kleinsäugetern, Ziervögeln und -fischen, Reptilien und Amphibien, unter denen die tierschutzwidrigen Hundehaltungen mit 52 erwartungsgemäss am Häufigsten sind (Vorjahr 54). Auffallend ist der massive Anstieg von Verfahren mit Hunden im Schnittbereich Tierschutz/Sicherheit: Die bereits im Vorjahr zu verzeichnende Zunahme von Verstössen gegen die bundesrechtlich vorgeschriebene Hundeausbildung (d.h. Sachkundenachweis nach Art. 68 der eidgenössischen Tierschutzverordnung) hat sich mit 244 im Berichtsjahr beinahe verdoppelt (Vorjahr 129).

Die Anzahl eröffneten Strafverfahren zum «Umgang Dritter mit Tieren» ist – gesamthaft betrachtet – gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen (54: Vorjahr 49). Dieser Prozess umfasst nicht Anschuldigungen gegenüber dem Tierhalter resp. der Tierhalterin selbst, vielmehr wird Dritten ein strafrechtlich relevantes Verhalten mit Tieren vorgeworfen, so z.B. Verstösse gegen Vorschriften zum Transport von Schlachtvieh oder im Umgang mit Fischen (d.h. beim Angeln oder Gewässerverschmutzungen). Innerhalb dieses Prozesses hat die strafrechtliche Verfolgung von Delikten gegen Fische mit neu 19 (Vorjahr 12) deutlich zugenommen. Auf weiterhin hohem Niveau bewegen sich die Strafverfahren betreffend landwirtschaftliche Nutztiere (46: Vorjahr 53), auch wenn diese, in Relation zur Anzahl Nutztierhaltungen gesetzt, tief ist.

Neue Strafverfahren nach Fachprozessen und betroffenen Tierarten/-gruppen

Tierart/-gruppe ⁷	Nutztierhaltung ¹		Vorfälle mit Hunden ²		Heimtierhaltung ³		Bewilligungs-/meldepflichtige Haltungen/Tätigkeiten ⁴		Umgang Dritter mit Tieren ⁵		Tierversuche und Versuchtierhaltung ⁶		Total	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Rind	22	29	–	–	–	–	–	–	13	7	0	0	35	36
Schaf/Ziege	6	10	–	–	1	2	–	–	0	1	0	0	7	13
Schwein	8	8	–	–	–	–	–	–	2	7	0	0	10	15
Pferd	6	7	–	–	–	–	–	–	0	3	0	0	6	10
Hund	–	–	244	129	52	54	9	12	11	11	0	0	316	206
Katze	–	–	–	–	12	15	2	1	4	2	0	0	18	18
andere Säugetiere	6 ⁸	4	–	–	8 ¹⁰	6	3 ¹¹	4	0	0	0	1	17	15
Vögel	7 ⁹	4	–	–	10	8	1	1	0	2	0	0	18	15
Reptilien, Amphibien	–	–	–	–	1	4	1	2	0	0	1	0	2	6
Fische	0	0	–	–	4	3	2	1	19	12	0	0	25	16
freilebende Wildtiere	–	–	–	–	–	–	–	–	5	9	0	0	5	9
Total	46	53	244	129	83	83	16	19	54	49	1	1	444	334

- ¹ Die Haltung von Nutztieren meint Tierarten, die zur Lebensmittelproduktion vorgesehen sind (i.S.v. Art. 2 Abs. 2 lit. a TSchV).
- ² Fälle mit auffälligen Hunden sind nur erfasst, sofern ein Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird (d.h. Art. 28 Abs. 3 TSchG oder Art. 77 TSchV).
- ³ Die Haltung von Heimtieren betrifft alle Tierarten, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden (i.S.v. Art. 2 Abs. 2 lit. b TSchV). Unter «andere Säugetiere» (siehe linke Spalte) sind beispielsweise Ratten erfasst, aber auch Kaninchen, die nicht zum Verzehr sondern aus Freude am Tier gehalten werden.
- ⁴ Dieser Prozess umfasst Fälle, in denen bewilligungspflichtige Haltungen von Wildtieren betroffen sind, bewilligungspflichtiger Handel oder Werbung mit Tieren betrieben wird oder Mängel in Tierheimen oder anderen meldepflichtigen Haltungen mit Strafe bedroht sind.
- ⁵ Hier sind Fälle gemeint, in denen nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst beschuldigt ist, sondern Dritten im Umgang mit diesen Tieren ein Verstoss gegen das Tierschutzgesetz vorgeworfen wird (z.B. Dritte, die das Tier misshandelt haben sollen; verzeigte Verstösse beim Transport von Tieren, beim Fischen oder bei verletzten Wildtieren im Strassenverkehr).
- ⁶ Dies beinhaltet Fälle, in denen Verstösse gegen das Tierschutzgesetz bei Tierversuchen oder bei der Haltung von Versuchstieren angezeigt werden.
- ⁷ Die Gesamtzahl der Tierart/-gruppe ist teilweise höher als die Anzahl Strafverfahren eines Fachprozesses, da ein Strafverfahren gleichzeitig mehrere Tierarten betreffen kann (z.B. Verzeigung eines Tierhalters wegen seiner Kaninchen- und Hundehaltung).
- ⁸ Bei Nutztieren meint dies vor allem Fälle mit Kaninchen, aber auch Esel oder Neuweltkameliden (z.B. Alpakas, Lamas).
- ⁹ Bei Nutztieren sind vor allem Fälle mit Geflügel gemeint.
- ¹⁰ Die Verfahren betrafen vor allem die Haltung von Kaninchen, Chinchillas, Meerschweinchen und Ratten.
- ¹¹ Die Verfahren betrafen die Haltung von Frettchen und Damhirschen.



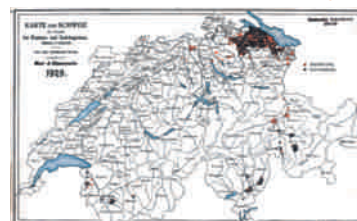
1926



1927



1928



1929

Im Berichtsjahr bekannt gewordene Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen nach Erledigungsart

Im Berichtsjahr erhielt das Veterinäramt Kenntnis von 354 (Vorjahr noch 272) rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verletzung des Tierschutzrechts. Mit 317 Strafbefehlen erfolgten die meisten Verurteilungen durch Statthalterämter (STH, Vorjahr 235). Die Strafbefehle der Staatsanwaltschaft und Jugendstaatsanwaltschaft (STA) bewegen sich mit 31 in etwa konstant zum Vorjahr (27). Gleiches gilt für die Entscheide durch obere Instanzen: 4 Urteile fällten Bezirksgerichte (BG) des Kantons Zürich zum Tierschutzstrafrecht (Vorjahr 7) und 5 Entscheide das Obergericht (OG, Vorjahr 3). Angesichts der deutlich grösseren Zahl eröffneter Strafverfahren stieg erwartungsgemäss die Zahl der Einstellungen leicht an (29: Vorjahr 22). Freisprüche ergingen im Berichtsjahr keine. Abschliessend bleibt zu erwähnen, dass unter den genannten rechtskräftigen Verurteilungen und Einstellungen auch Strafverfahren erfasst sind, die vor 2014 eröffnet wurden.

	Total ¹		davon Fälle im Vorjahr bekannt geworden		davon Fälle, die 2 oder mehr Jahre vor dem Berichtsjahr bekannt wurden	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Verurteilungen ²	354	272				
– davon Strafbefehle						
STH	317	235	60	66	8	11
STA	31	27	13	5	2	0
– davon Urteile						
BG	4	7	3	2	1	3
OG ³	5	3	1	0	2	3
Freisprüche ²	0	1				
Einstellungsverfügungen ²	29	22				
Nichtanhandnahmeverfügung ²	6	6				
Überweisungen ² von STH an STA	6	4				
an andere Kantone	1	1				

¹ Diese Anzahl umfasst nur die im Berichtsjahr dem Veterinäramt bekannt und auch rechtskräftig gewordenen Verfahren, d.h. bis zum 31. März des Folgejahres ist dem Veterinäramt nicht bekannt geworden, dass dagegen ein Rechtsmittel ergriffen wurde. Die Entscheide des Obergerichtes führten zum Teil nicht zu einem Sachurteil, weshalb sie in der Gesamtzahl der Verurteilungen mit erfasst sind.

² Fälle, die bereits in den Jahren vor dem Berichtsjahr eröffnet wurden, sind ebenfalls erfasst.

³ Die Entscheide des Obergerichtes führten zum Teil nicht zu einem Sachurteil, weshalb sie in der Gesamtzahl der Verurteilungen auch nicht miterfasst sind.

Im Berichtsjahr bekannt gewordene Einstellungen zu Verurteilungen innerhalb Tierart/-gruppe

Erfahrungsgemäss erfolgt die Mehrzahl der Einstellungen in Strafverfahren mit Hunden (21 der insgesamt 29 eingestellten Tierschutzstrafverfahren), denn oft kann mangels Beweisbarkeit der zur Anzeige gebrachten Vorwürfe (z.B. bei Widerruf der Aussage durch die anzeigerstattende Person oder bei widersprüchlichen Aussagen der anzeigerstattenden und der tierhaltenden Person) strafrechtlich relevantes Verhalten nicht rechtsgenügend nachgewiesen resp. kein anklagebegründender Tatverdacht erhärtet werden (z.B. mangels anderer objektiver Beweise bei behaupteter Misshandlung oder Schläge). Allerdings ist die absolute Zahl an Einstellungen in Verhältnis zu den erfolgten Verurteilungen betreffend Hunde zu setzen (21: 260), wodurch sich diese relativiert.

Tierart/-gruppe ⁷	Nutztierhaltung ¹		Vorfälle mit Hunden ²		Heimtierhaltung ³		Bewilligungs-/meldepflichtige Haltungen/Tätigkeiten ⁴		Umgang Dritter mit Tieren ⁵		Tierversuche und Versuchstierhaltung ⁶		Total	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Rind	2/20	1/28	–	–	–	–	–	–	1/11	0/4	0/0	0/0	3/31	1/32
Schaf/Ziege	0/7	1/7	–	–	0/1	0/0	–	–	0/0	0/1	0/0	0/0	0/8	1/8
Schwein	0/3	0/8	–	–	–	–	–	–	0/4	0/6	0/0	0/0	0/7	0/14
Pferd	2/4	1/8	–	–	–	–	–	–	0/0	1/0	0/0	0/0	2/4	2/8
Hund	–	–	14/193	5/110	3/53	3/37	0/8	0/8	4/6	3/8	0/0	0/0	21/260	11/163
Katze	–	–	–	–	0/9	4/8	0/1	0/1	0/3	1/2	0/0	0/0	0/13	5/10
andere Säugetiere	0/3	0/7	–	–	0/7	1/8	0/3	0/2	0/0	0/0	0/1	0/1	0/14	1/18
Vögel	0/4	0/3	–	–	0/2	0/9	0/0	0/2	2/0	0/0	0/0	0/1	2/6	0/15
Reptilien/Amphibien	–	–	–	–	0/1	0/2	0/2	0/2	0/0	0/0	0/1	0/0	0/2	0/4
Fische	0/0	0/0	–	–	0/1	0/1	0/2	0/0	1/13	1/9	0/0	0/0	1/15	1/10
Freilebende Wildtiere	–	–	–	–	–	–	–	–	0/4	0/7	0/0	0/0	0/4	0/7
Total	4/36 ⁸	3/52	14/193	5/110	3/72	8/60	0/14	0/13	8/37	6/35	0/2	0/2	29/354	22/272

^{1 bis 7} Vgl. Erklärungen zur Tabelle oben.

⁸ x/y meint Anzahl der Einstellungen in Verhältnis zur Anzahl der Verurteilungen (gilt für alle Zahlen in dieser Tabelle).

Im Berichtsjahr bekannt gewordene, noch nicht erledigte Straffälle

In den 444 dem Veterinäramt im Berichtsjahr zur Kenntnis gelangten Tierschutzstrafverfahren stand bis zum 31. März des Folgejahres noch in 152 Fällen (Vorjahr 123) per 31. Dezember 2014 ein Entscheid aus. Die Anzahl pender Verfahren hat damit trotz des deutlichen Anstiegs der neu eröffneten Strafverfahren nur leicht zugenommen. Nicht erfasst sind darunter die bereits in den Vorjahren (vor 2014) eröffneten, noch pendenten Strafverfahren.

	2014	2013
Total	152	123
davon bei STH	93	82
davon bei STA	56	39
davon Urteil ausstehend	3	2



Sanierung einer Legehennenhaltung mit Vogelgrippe während einer Übung des Veterinäramts mit Partnerorganisationen. Foto 2007, Kantonspolizei Zürich

08 Glossar

APP	durch Actinobacillus pleuropneumonia ausgelöste Lungen- und Brustfellentzündung der Schweine
BG	Bezirksgerichte
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BSE	Bovine spongiforme Enzephalopathie (Rinderwahnsinn)
BVD	Bovine Virus Diarrhoe (Rinderdurchfall)
CAE	Caprine Arthritis Encephalitis der Ziegen
EBL	Enzootische bovine Leukose
ELISA	Enzyme-Linked Immunosorbet Assay (antikörperbasiertes Verfahren zum Nachweis von Proteinen)
EP	Enzootische Pneumonie (Lungenentzündung) der Schweine
EU	Europäische Union
HuG	Hundegesetz des Kantons Zürich
HuV	Hundeverordnung des Kantons Zürich
IBR/IPV	Infektiöse bovine Rhinotracheitis / Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (Buchstabenseuche der Rinder)
KOrg	Kontrollorganisation
KTSG	Kantonales Tierseuchengesetz
LC-MS/MS	Liquid-Chromatographie-Massenspektrometrie/Massenspektrometrie (Verfahren zum Nachweis von Rückständen)
MKS	Maul- und Klauenseuche
NKP	Nationaler Kontrollplan
OG	Obergericht
SKN	Sachkundenachweis
STA	Staatsanwaltschaft und Jugendstaatsanwaltschaft
STH	Statthalterämter
TSchG	Eidgenössisches Tierschutzgesetz
TSchV	Eidgenössische Tierschutzverordnung
VETA	Veterinäramt Zürich



1934



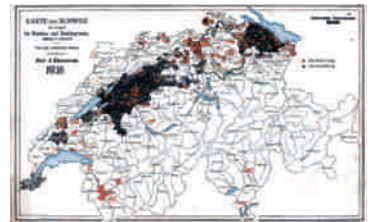
1935



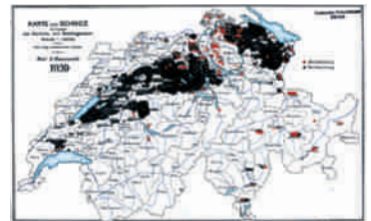
1936



1937



1938



1939



1940

Verschärfte Sperre

wegen

Maul- und Klauenseuche

Das **gesperrte Gehöft** darf weder von **Personen** noch **Tieren** betreten oder verlassen werden. Ebenso ist jeglicher **Verkehr** mit **Gegenständen** untersagt.

Die **Tiere** sind in den **angewiesenen Räumen** eingesperrt zu halten.

Das **Betreten der gesperrten Ställe** ist nur den **speziell** bezeichneten **Personen** gestattet.

Bei **Widerhandlung** gegen diese Vorschriften sind

Haft oder Busse bis Fr. 20 000.—

und in besonders schweren Fällen überdies

Gefängnis bis zu
acht Monaten angedroht.

Der Kantonstierarzt.